

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2026

Nr. 2026/1559

KR.Nr. A 0071/2026 (STK)

Auftrag Fraktion FDP/GLP: Schaffung ergänzender Rechtsgrundlagen für den Datenzugriff von Integrationsbeauftragten und Einwohnerkontrollen im Integrationsprozess – Umsetzung des Mehrheitswillens des Kantonsrates Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sozialgesetz sowie gegebenenfalls in weiteren einschlägigen Gesetzen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Integrationsbeauftragten der Gemeinden sowie die Einwohnerkontrollen Zugang zu den im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) im Integrationsprozess erhobenen und bearbeiteten Daten erhalten können.

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage «Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)» (RG 0282/2025) in der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) wurde die Frage aufgeworfen, ob die Formulierung in § 48 Abs. 1 Bst. b des Sozialgesetzes («die für die Integration zuständigen Behörden gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich») auch die Integrationsbeauftragten der Gemeinden und die Einwohnerkontrollen einschliesse. Seitens der Verwaltung wurde dies verneint mit dem Hinweis, dass weder die Integrationsbeauftragten umfassende Kenntnisse benötigen würden, noch den Einwohnerkontrollen im Integrationsprozess eine spezifische Funktion zukomme.

Die SOGEKO folgte dieser Argumentation nicht und beschloss mehrheitlich, auch diese beiden Stellen als zugriffsberechtigt vorzusehen. Der Kantonsrat bestätigte diesen Entscheid der SOGEKO an seiner Sitzung vom 18. März 2026 ebenfalls mehrheitlich.

In der Folge erklärte Regierungsrätin Susanne Schaffner, Landammann, im Rat, «dass sich für die Einwohnergemeinden nichts ändern werde, da sie keine Rolle im Integrationsprozess innehätten». Diese Auffassung widerspricht jedoch dem klar geäusserten Willen der Mehrheit des Kantonsrates. Es ist deshalb sicherzustellen, dass dieser Wille in der Gesetzgebung verbindlich umgesetzt wird. Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat bereits zu Beginn der IIM-Prozessgestaltung moniert, dass die Durchlässigkeit der Integrationsprozesse und die damit verbundenen Informationen nur dann wirkungsvoll und ganzheitlich umgesetzt werden können, wenn auch die kommunalen Integrationsbeauftragten (IB) und Schriftenkontrollführer (EWK) in den Prozess miteingebunden sind. Der Informationsbruch zu den kommunalen Dienststellen verhindert eine wirkungsvolle Integration und schafft auch in Zukunft Doppelspurigkeit.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist anerkannt, dass der Zweck der Datenbearbeitung in einem formellen Gesetz zu regeln ist. Dies geschieht vorliegend insb. in § 48bis Abs. 1 Einleitungssatz des Sozialgesetzes. Die Formulierung «insbesondere» eröffnet dabei bereits mit dem gewählten

Wortlaut Spielraum, den Datenaustausch nicht auf die «Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüchen» zu beschränken. Der Regierungsrat wird beauftragt, den betreffenden Paragraphen – sowie gegebenenfalls weitere einschlägige Bestimmungen – so zu ergänzen, dass der beschlossene Mehrheitswille des Kantonsrates umgesetzt wird. Es ist Aufgabe der Verwaltung, im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten und auch anlässlich der Beratung in den Kommissionen auf allenfalls erforderliche weitere Anpassungen in Gesetzen hinzuweisen, die sich aus angenommenen Anträgen ergeben. Nur so kann der Wille des Gesetzgebers umgesetzt werden und sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich kohärent und systematisch korrekt ausgestaltet sind.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Gesetzliche Vorgaben für die Bearbeitung von Personendaten

Gemäss § 15 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) dürfen Behörden Personendaten bearbeiten, wenn es in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen ist (Bst. a), wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen (Bst. b), wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat (Bst. c) oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (Bst. d).

Gemäss § 15 Absatz 2 InfoDG dürfen Behörden besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht (Bst. a), wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen (Bst. b), wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat (Bst. c) oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat (Bst. d).

Bei der Bearbeitung von Personendaten sind stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie Treu und Glauben zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 1 Bst. a InfoDG). Eine über den gesetzlich vorgesehenen Zweck hinausgehende Datenbearbeitung ist unzulässig (§ 16 Abs. 2 InfoDG).

3.2 Schaffung von § 48^{bis} SG für die Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) gemäss § 48 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bezweckt die Verbesserung der Eingliederungschancen von allen Personen, die aus verschiedenen Gründen (z.B. gesundheitliche Probleme, Verlust der Arbeitsstelle, sozio-ökonomische Faktoren) arbeitslos sind, in den regulären Arbeitsmarkt und die optimale Abstimmung der verschiedenen dabei involvierten Stellen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern)¹.

Die «Durchgehende Fallführung» ist ein zentrales Element des integralen Integrationsmodells (IIM), das sich auf vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge bezieht. In diesem Rahmen stellen die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit lediglich zwei von mehreren Aspekten der (ausländerrechtlichen) Integration dar. Somit wird der Begriff der «Integration» in den beiden Zusammenhängen nicht deckungsgleich verwendet.

Mit der Vorlage «Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)» wurde mit § 48^{bis} Absatz 1 SG die gesetzliche Grundlage für die

¹ S. § 35^{bis} SV.

Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung geschaffen (KRB Nr. RG 0282a/2025 vom 18. März 2026)¹. Darin wird festgelegt, welche Behörden und privaten Organisationen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, bearbeiten lassen und untereinander austauschen können. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hat sich die Datenbearbeitung (inkl. Datenaustausch) auf die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüchen zu beschränken, zumal im Einleitungssatz von Absatz 1 die Formulierung «insbesondere» nicht enthalten ist.

Der Kantonsrat hat § 48^{bis} SG in der von der Sozial- und Gesundheitskommission beantragten Fassung beschlossen und somit auch die Integrationsbeauftragten² und die Einwohnerkontrollen in Absatz 1 Buchstabe d als Behörden aufgeführt, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung Personendaten zwecks Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüchen bearbeiten und austauschen dürfen.

3.3 Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung

Die in § 48^{bis} SG aufgeführten Behörden und weiteren Organisationen dürfen alle diejenigen Personendaten bearbeiten und untereinander austauschen (nach § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 1 InfoDG), die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung benötigen. Nachdem den Integrationsbeauftragten und den Einwohnerkontrollen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung keine (gesetzlichen) Aufgaben zugewiesen sind, fällt eine Datenbearbeitung (inkl. Datenaustausch) gestützt auf § 48^{bis} SG durch diese beiden Behörden ausser Betracht. Hätten diese beiden Behörden im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung (gesetzliche) Aufgaben, könnten sie sich diesbezüglich für die Datenbearbeitung bzw. den Datenaustausch auf § 48^{bis} SG stützen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung ist demnach nicht gegeben.

3.4 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Datenbearbeitung in anderen Verwaltungsbereichen weder dargetan noch ersichtlich

Es ist weder im Auftrag selber dargetan noch ersichtlich, für welche (gesetzlichen) Aufgaben in den anderen Verwaltungsbereichen (also in den Bereichen ausserhalb der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung) zu welchen Zwecken die Integrationsbeauftragten und die Einwohnerkontrollen welche Personendaten benötigen, aber nicht erhalten würden. Es ist deshalb nicht bekannt, um was genau und konkret es inhaltlich beim vorliegenden Auftrag geht. Auf dieser Grundlage kann keine weiterführende politische Diskussion geführt und kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Datenbearbeitung in anderen Verwaltungsbereichen abgeleitet werden.

3.5 Fazit

Nachdem kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung gegeben und ein solcher Handlungsbedarf bei der Datenbearbeitung in anderen Verwaltungsbereichen weder dargetan noch ersichtlich ist, ist von einer Anpassung von gesetzlichen Grundlagen abzusehen und der Auftrag als nicht erheblich zu erklären.

¹ Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat dem Kantonsrat empfohlen, diese Vorlage (in der Fassung des Regierungsrates) anzunehmen (VSEG-Standpunkt März 2026). Siehe dazu auch Protokoll Kantonsrat vom 18. März 2026, Seiten 246 und 247.

² Siehe dazu § 121 Abs. 1 SG: Jede Einwohnergemeinde hat eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bestimmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Departement des Innern
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)